

**Erläuterungen zur
Thüringer Verordnung
zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
sowie
zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten
vom 9. Juni 2020**

Am 9. Juni 2020 hat die Landesregierung des Freistaates Thüringen die „Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten“ beschlossen. Diese Verordnung besteht inhaltlich aus zwei Artikeln:

Artikel 1 (geltend ab 13. Juni 2020 bis 15. Juli 2020) beinhaltet grundlegende Infektionsschutzregeln. Artikel 2 (geltend ab 11. Juni 2020 unbefristet) regelt Zuständigkeiten und Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz).

Hinsichtlich der wörtlichen Bezeichnungen der neuen Thüringer Eindämmungsverordnung ist eine Veränderung festzustellen, die wohl auch von symbolischem Charakter ist.

Gemeinsam ist allen bisherigen Verordnungen die Bezeichnung hinsichtlich der „erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“.

Während die „3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO“ vom 18. April 2020 noch primär auf die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus ausgerichtet ist, fokussiert sich die „ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO“ vom 12. Mai 2020 auf die Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen.

Die nunmehr veröffentlichte „ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO“ vom 9. Juni 2020 zielt indes auf eine Neuordnung und Festlegung grundlegender Infektionsschutzregeln (Art. 1) und die Regelung von Zuständigkeiten (Art. 2) ab.

Erläuterung zu einzelnen Regelungen

Zu §§ 1 und 2 (Mindestabstand und Kontaktbeschränkung)

Systematisch hat die Mindestabstandregelung von 1,5 m die höchste Priorität.

„Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.“

Neu ist die Einführung der Zumutbarkeit. Damit wird die möglichst immer anzustrebende Einhaltung des Mindestabstandes weiter an die Voraussetzung der Zumutbarkeit geknüpft. Durch dieses Begriffspaar unbestimmter Rechtsbegriffe wird der jeweiligen Einzelsituation ein weitgehender Deutungsspielraum eröffnet, der wohl primär auf einen verantwortungsbewussten Umgang vertraut (§ 1 Abs. 1).

Die bisherigen Ausnahmen für Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushaltes sowie für die Ausübung des Sorge- oder Umgangsrechtes bleiben bestehen (§ 1 Abs. 2).

Die bisherige vorrangige Regelung *„Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten.“* ist systematisch nach § 2 verschoben worden. Weitergehend werden die bisherigen umfangreichen Beschränkungen abgelöst durch eine Empfehlung, sich über die Ausnahmen hinaus mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis möglichst konstant zu halten (§ 2).

Zu § 3 (Allgemeine Infektionsschutzregeln)

Die Allgemeinen Infektionsschutzregeln werden erweitert und konkreter gefasst.

Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Betriebe, Geschäfte, Wohnheime und Sammelunterkünfte ist ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 zu erstellen.

Die Sicherstellung durch die verantwortliche Person, dass nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder mit jeglichen Erkältungssymptomen erfolgt, gilt nicht für die Bewohner von Wohnheimen und Sammelunterkünften.

Die verantwortliche Person hat weitergehend zur Kontaktverfolgung nach § 3 Abs. 4 Kontaktdaten zu erfassen und unter Beachtung des Datenschutzes befristet für vier Wochen aufzubewahren und danach wieder zu vernichten.

Zu § 4 (Besondere Infektionsschutzregeln)

Diese Regelungen zielen auf Bereiche mit Publikumsverkehr ab.

Bisher musste die verantwortliche Person Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, generell unterbinden. Nunmehr muss dies die verantwortliche Person dann verhindern, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Zu § 5 (Infektionsschutzkonzept)

Zentrale Bedeutung kommt der verantwortlichen Person (§ 5 Abs. 2) zu, die ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen hat (§ 5 Abs. 1), dessen Mindestinhalt in § 5 Abs. 3 definiert wird.

Hier ist zu beachten, dass das Infektionsschutzkonzept an die Infektionsschutzregeln dieser neuen Verordnung anzupassen ist. Dies bezieht sich auf die vorstehenden Regelungen.

Neu sind insbesondere die zusätzlichen Bestimmungen zu Infektionsschutzkonzepten für kulturelle Veranstaltungen, die öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglich sind (§ 5 Abs. 5).

Zu § 6 (Mund-Nasen-Schutz)

Die Regelungen zum Mund-Nasen-Schutz im öffentlichen Personenverkehr bleiben bestehen (§ 6 Abs. 1).

Weiterhin ist der Mund-Nasen-Schutz nach § 6 Abs. 2 durch Kunden in Geschäften mit Publikumsverkehr zu verwenden.

Zu § 7 (Verbote, Genehmigung von Infektionsschutzkonzepten, Anzeigepflichten bei privaten Veranstaltungen)

Nach § 7 Abs. 4 hat die verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen oder unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen mindestens 48 Stunden vorher anzuzeigen und geeignete Infektionsschutzvorkehrungen einschließlich Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung zu veranlassen.

Zu § 8 (Infektionsschutz bei Versammlungen, bei religiösen, parteipolitischen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen, Anzeigepflicht)

Bei Versammlungen, religiösen und parteipolitischen Veranstaltungen (§ 8 Abs.1) gelten die vorbezeichneten Infektionsschutzregelungen ebenso, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Kontaktdatennachverfolgung gem. § 3 Abs. 4. Insbesondere bei religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienenden Veranstaltungen entfällt auch die Anzeigepflicht gem. § 7 Abs. 4.

Auch bei dienstlichen, amtlichen, gerichtlichen, kommunalen, beruflichen usw. Veranstaltungen, Beratungen und Sitzungen (§ 8 Abs. 2) sind die Infektionsschutzregelungen einzuhalten, hier gelten jedoch nicht die Vorschriften zum Infektionsschutzkonzept, zur Kontaktdatennachverfolgung gem. § 3 Abs. 4 und zur Anzeigepflicht gem. § 7 Abs. 4.

Zu § 9 (Beschränkungen und besondere Besuchs- und Infektionsschutzkonzepte in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz und Tagespflegeeinrichtungen)

Besuche sind nicht mehr grundsätzlich untersagt. Solange es kein aktives SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt, ist grundsätzlich ein zu registrierender Besuch pro Patient / Bewohner und Tag für bis zu zwei Stunden zulässig (§ 9 Abs.1).

Die Vorschriften zu den Ausnahmen von der grundsätzlichen Besuchsregelung für besondere Fälle (§ 9 Abs. 2), zu Infektionsschutzkonzepten für stationäre Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (§ 9 Abs.3) sowie zum Schwerpunktbetrieb in Krankenhäusern (§ 9 Abs. 5) bleiben weiterhin gültig.

Tagespflegeeinrichtungen dürfen geöffnet sein, solange es dort kein aktives SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen gibt. Sie müssen ein Infektionsschutzkonzept nach den Vorgaben der obersten Gesundheitsbehörde vorlegen (§ 9 Abs.4).

Zu § 10 (Regelungen für Leistungen der Eingliederungshilfe)

In Absatz 1 werden nunmehr neben Werkstätten, Tagesstätten und anderen Leistungsangeboten nach § 60 SGB IX, die von Menschen mit Behinderungen auf freiwilliger Basis betreten werden dürfen, ausdrücklich auch die Förderbereiche genannt. Mit dieser Verordnung werden nun also auch die Förderbereiche wieder geöffnet.

Im Übrigen sind die Schutz- und Hygienestandards gleichgeblieben.

Zu § 11 (Regelungen zu Kontaktpersonen)

Hier ergeben sich durch die neue Verordnung keine neuen Regelungsinhalte. Die Regelung des bisherigen § 11 ist identisch mit der entsprechenden Regelung in der neuen Verordnung.